



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. April 1985

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20315		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 12. 1984 (SMBL. NW. 20315/MBL. NW. 1985 S. 85) Jugendarbeitsschutzgesetz; Durchführung für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden	343
22308	11. 2. 1985	Bek. d. Finanzministers Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen	328
23212	19. 2. 1985	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VVBauO NW –	333
6022	5. 3. 1985	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Gemeindefinanzreform	341

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	343
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 16 v. 12. 3. 1985		344
Nr. 17 v. 14. 3. 1985		344

22308

I.
Wahlordnung
der Fachhochschule für Finanzen
Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Finanzministers v. 11. 2. 1985 - P 3010 - 6 - II A 4

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung habe ich die vom Senat der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen am 28. 11. 1984 beschlossene Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom heutigen Tage gem. § 30 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst - FHGöD - vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), genehmigt. Ihren Wortlaut gebe ich nachstehend bekannt.

Die Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen vom 9. 9. 1977 ist mit Inkrafttreten des FHGöD am 13. 6. 1984 außer Kraft getreten.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahl und die Nachwahl für den Senat.

§ 2

Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht zum Senat haben die Mitglieder der Fachhochschule im Sinne von § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 FHGöD. Voraussetzung ist die Eintragung im Wählerverzeichnis (§ 7). Das Wahlrecht ruht im Falle der Entbehrlichkeit der Wahl gem. § 4. Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen i. S. des § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 FHGöD auszuüben.

§ 3

Verteilung der Sitze auf Gruppen

(1) Auf die Gruppe der Professoren und Dozenten entfallen zehn Sitze, auf die Gruppe der Mitarbeiter zwei Sitze und auf die Gruppe der Studenten sechs Sitze.

(2) Innerhalb der Gruppe der Professoren und Dozenten müssen die Professoren und Dozenten mindestens mit je drei Sitzen vertreten sein. Dies gilt nicht, wenn die Wahlvorschläge nicht eine entsprechende Zahl von wahlberechtigten Professoren oder Dozenten enthalten.

(3) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze können nicht auf andere Gruppen übertragen werden.

(4) Scheidet während einer Amtsperiode ein Mitglied aus dem Senat aus, so ist mit dem Tage des Ausscheidens vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes ein nachrückendes Mitglied nach Maßgabe des Wahlergebnisses zu bestimmen. Abweichend von Satz 1 wird für ein ausscheidendes Mitglied der Gruppe der Studenten sein Stellvertreter (§ 15 Abs. 2 Satz 1 FHGöD, § 9 Abs. 3) nachrückendes Mitglied.

(5) Verringert sich durch Ausscheiden die Zahl der Professoren oder Dozenten auf weniger als drei, so rückt nach Maßgabe des Wahlergebnisses für einen ausgeschiedenen Professor ein Professor, für einen ausgeschiedenen Dozenten ein Dozent nach. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Entbehrlichkeit von Wahlen

(1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreter an, als ihr Sitze im Senat zustehen, so sind die wählbaren Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des Senats. Maßgeblich sind die Verhältnisse fünf Tage nach Erlaß des Wahlausschreibens. § 32 Abs. 2 FHGöD bleibt unberührt.

(2) Steigt im Fall des Absatzes 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Senats, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreter, die ohne Wahl Mitglieder des Senats geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Organ, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreter entsprechend.

§ 5

Wahlvorstand

(1) Die Wahlen werden durch einen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.

(2) Der Wahlvorstand wird vom Leiter der Fachhochschule auf Vorschlag des Senats bestellt. Er besteht aus je zwei Mitgliedern der Gruppe der Professoren und Dozenten und der Gruppe der Studenten und aus einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter i. S. des § 11 Abs. 1 Nr. 3 FHGöD. Jede dieser Gruppen soll aus ihrer Mitte zwei Ersatzmitglieder für den Wahlvorstand stellen.

(3) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigem Grund ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet der Leiter der Fachhochschule.

(4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter; dabei ist jede Gruppe zu berücksichtigen.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung,
3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse,
4. Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstandes.

Die Niederschrift ist mindestens vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(7) Die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang an den „Schwarzen Brettern“ der Fachhochschule und der Finanzämter, an denen die Studenten ihre berufspraktische Studienzeit ableisten.

§ 6

Unterstützung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder sowie der Ersatzleute unverzüglich nach der Berufung den Mitgliedern der Fachhochschule bekannt.

(2) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung bestellen. Dabei hat er die in der Fachhochschule vertretenen Gruppen angemessen zu berücksichtigen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Fachhochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Wählerverzeichnis

(1) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Der Wahlvorstand stellt für die Wahl ein gemeinsames Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen zu gliedern. Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluß der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Wortlaut dieser Wahlordnung bei Bekanntgabe des Wahlausschreibens bis zum Abschluß der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen.

(4) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 8

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens neun Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe ein Wahlausschreiben. Es ist mindestens von je einem Mitglied der einzelnen Gruppen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses bekanntzugeben und muß vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe aushängen. Über notwendige Berichtigungen des Wahlausschreibens beschließt der Wahlvorstand.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der für den Senat zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung,
4. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
5. den Hinweis, daß nur derjenige das Wahlrecht hat, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen sowie auf die Form und die Frist für diese Einsprüche,
7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
8. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsquelle anzugeben ist, innerhalb von sieben Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
9. den Hinweis, daß jedes Mitglied der Fachhochschule für die Wahl des Senats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
10. den Hinweis, daß jedes Mitglied der Fachhochschule jeweils nur einen Wahlvorschlag zum Senat unterzeichnen darf,
11. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
13. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
14. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind (§ 18),

15. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird,

16. den Hinweis, daß das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlaß hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden kann.

(3) Ergibt sich innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Werktag nach dem Erlaß des Wahlausschreibens zu erlassen und bekanntzugeben. Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 9

Wahlvorschläge – Allgemeine Vorschriften –

(1) Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Gruppen innerhalb von sieben Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Die Wahlvorschläge sollen nach Möglichkeit so viele Bewerber enthalten, daß ein späteres Nachrücken erfolgen kann.

(2) Wahlvorschläge der Gruppe der Professoren und Dozenten sollen mindestens in der Zahl der Bewerber je drei Professoren und Dozenten enthalten. Ist dies nicht der Fall, hat der Wahlvorstand auf die sich aus § 22 Absätze 4 und 5 bzw. § 23 Absätze 3 und 4 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Bei einer Listenverbindung (§ 9 Abs. 4) genügt es, wenn sich durch die Listenverbindung eine Zahl von je drei Professoren und Dozenten ergibt.

(3) Die Gruppe der Studenten benennt für jeden Bewerber einen Stellvertreter, der nicht demselben Prüfungsjahrgang angehört (§ 15 Abs. 2 Satz 1 FHGöD).

(4) Für die Wahl zum Senat können innerhalb einer Gruppe Wahlvorschläge miteinander verbunden werden (Listenverbindung).

(5) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern (§ 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 FHGöD) der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese Unterschriften gestrichen. Jeder Vorschlagsberechtigte kann für die Wahl rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein Vorschlagsberechtigter für die Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

(6) Für die Wahl dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden. Jeder Bewerber darf für die Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der Bewerber gestrichen.

(7) Wahlvorschläge, die den Vorschriften von Abs. 6 Satz 1 oder des § 10 Absätze 1 bis 3 nicht entsprechen oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

§ 10

Wahlvorschläge – Spezielle Vorschriften –

(1) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. die Wahl, für die Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppenzugehörigkeit sowie bei Studenten Ausbildungsabschnitt (Studienabschnitt) und ggf. Lehrsaal im Zeitpunkt des Wahlvorschlags,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß ferner

1. von mindestens 3 v. H. der Wahlberechtigten für die Wahl der jeweiligen Gruppe, jedoch von nicht weniger als fünf Vorschlagsberechtigten unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Maßgebend für die Zahl der Unterschriften ist die Anzahl der vom Wahlvorstand festgestellten Wahlberechtigten bei Erlass der Wahlauschreibung. Der Unterschrift ist die Angabe von Namen und Vornamen in Blockschrift beizufügen,
2. mit der schriftlichen Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen versehen sein.

(3) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bei den Bewerbern aus der Gruppe der Studenten sind die für sie vorgesehenen Vertreter (§ 9 Abs. 3) auf dem Wahlvorschlag neben dem Namen der einzelnen Bewerber aufzuführen.

(4) Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt derjenige Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

§ 11

Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes nehmen die Wahlvorschläge gegen Empfangsbescheinigung entgegen. Auf den Wahlvorschlägen und den Empfangsbescheinigungen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 12 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt der Wahlvorstand Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen und neuen Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist an. Mängelrüge und Anregung sollen gegenüber den vertretungsberechtigten Vorschlagenden schriftlich ausgesprochen werden.

§ 12

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der Gruppen insgesamt weniger Bewerber enthalten, als dieser Gruppe im Senat zustehen. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Geht für die Gruppe der Professoren und Dozenten auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidaten benannt, daß die vorgeschriebene Zahl der Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zum Senat auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekanntzugeben und dem Leiter der Fachhochschule mitzuteilen. Dieser berichtet unverzüglich dem Finanzminister.

(3) Geht bei den übrigen Gruppen auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der Gruppen insgesamt weniger Bewerber, als dieser Gruppe im Senat zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen nach § 3 Abs. 3 bekannt.

§ 13

Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen mit in der Reihenfolge ihres Eingangs laufenden Ordnungsnummern. Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet über die Reihenfolge das Los.

(2) Die Wahlvorschläge sind außerdem mit dem Familien- und Vornamen der im Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber zu versehen. Soweit dem Wahlvorschlag ein zur Unterscheidung geeignetes Kennwort beigelegt worden ist (§ 10 Abs. 4), ist der Wahlvorschlag zusätzlich mit diesem Kennwort zu versehen.

§ 14

Wahlsystem

(1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertreter nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 22) oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 23) zu wählen sind.

(2) Die personalisierte Verhältniswahl wird durchgeführt, wenn je Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

(3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

§ 15

Wahlbekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, ggf. auch der in § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 3 genannten Fristen, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand.

Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Zeichnung verbundener Wahlvorschläge,
4. den Hinweis, in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören, als ihr Sitze im Senat zustehen.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist auch vor und in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zur Schließung der Wahllokale.

(3) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 8 Abs. 1 Satz 2.

§ 16

Ausübung des Wahlrechts

(1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Die Stimmabgabe soll unverzüglich nach Ablauf der Frist des § 8 Abs. 1 Satz 1 erfolgen.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe je eines Stimmzettels in je einem Wahlumschlag ausgeübt. Für die einzelnen Gruppen werden farblich unterschiedliche Stimmzettel verwendet; im übrigen müssen die jeweiligen Stimmzettel gleich beschaffen sein. Die Wahlumschläge sind für alle Wahlen einheitlich.

(4) Bei Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerber, bei Bewerbern aus der Gruppe der Studenten auch die ihrer Stellvertreter (§ 9 Abs. 3), sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muß Raum für das

Ankreuzen der einzelnen Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Das Kennwort der Liste ist ggf. als Zusatz aufzuführen.

(5) Bei Mehrheitswahl findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(6) Jeder Wahlberechtigte hat bei Verhältniswahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppen entfallen. Mit der Entscheidung für einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt sowie, bei den Bewerbern der Gruppe der Studenten, auch der für ihn vorgesehene Stellvertreter gewählt.

(7) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat der Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen.

(8) Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben den Namen der Bewerber hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.

(9) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, daß die Stimme für einen Bewerber gleichzeitig zugunsten der Liste gezählt wird und deshalb die Stimmabgabe für Bewerber verschiedener Listen unzulässig ist.

(10) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

1. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die besondere, nicht in Abs. 3 bis 6 vorgesehene Merkmale, Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
5. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als dem Wahlberechtigten im einzelnen zustehen,
6. in denen der Name des Stellvertreters für den Bewerber aus der Gruppe der Studentenvertreter gestrichen ist.

Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleichlauten, werden als ein Stimmzettel gewertet. Ungleich lautende Stimmzettel gelten als ungültig.

§ 17

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum einen Wahlleiter und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte sowie Wahlhelfer. Der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt der Wahlleiter ein Protokoll an.

(2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den dazugehörigen Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlleiter zu gewährleisten, daß die leeren Wahlurnen versiegelt werden. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens der Wahlleiter oder ein Mitglied des Wahlvorstandes und zwei weitere Wahlhelfer anwesend sein. Diese dürfen nicht ausschließlich einer Gruppe angehören.

(4) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis einge-

tragen ist. Ist dies der Fall, so steckt der Wähler den Umschlag in die Urne oder übergibt den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstands oder dem Wahlhelfer, der sie in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Hatte der Wähler Briefwahl beantragt oder ist schriftliche Stimmabgabe vorgeschrieben (§ 18 Abs. 1), so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich der Wahlleiter davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.

(6) Der Wahlleiter sorgt dafür, daß die Wahlurnen nach Schließung der Wahllokale unverzüglich versiegelt und zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden. Er begleitet die Wahlurne auf dem Transportweg.

(7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(8) Die Wahl findet nur an einem Tage statt.

§ 18

Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

(1) Die Studenten der Fachhochschule, die im Zeitpunkt der Wahl ihre berufspraktische Studienzeit ableisten, geben ihre Stimme schriftlich ab. Zu diesem Zweck hat der Wahlvorstand für jeden Wahlberechtigten in der berufspraktischen Studienzeit dem Finanzamt, an dem der Wahlberechtigte seine berufspraktische Studienzeit ableistet, Stimmzettel und Wahlumschlag sowie einen Freiumschlag zuzusenden, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen des Wahlberechtigten und die Anschrift des Finanzamtes, an dem der Wahlberechtigte seine berufspraktische Studienzeit ableistet, sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, eine Briefwählerläuterung und einen Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Die Finanzämter leiten die Unterlagen umgehend den Wahlberechtigten gegen Empfangsbestätigung zu.

(2) Anderen Mitgliedern der Fachhochschule, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen Stimmzettel und Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, eine Briefwählerläuterung und einen Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden.

(3) Bei der Hin- und Rücksendung kann sich der Wahlvorstand der Amtshilfe der zuständigen Oberfinanzdirektionen bedienen.

(4) Der Wahlvorstand hat die Übersendung oder Aushändigung gem. Absatz 1 und 2 im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß der Wahlumschlag vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

Der Wahlschein ist nicht in den Wahlumschlag, sondern in den Freiumschlag zu legen.

(6) Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Wahlvorstand zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

§ 19

Behandlung schriftlich abgegebener Stimmen

(1) Unmittelbar vor dem Ende der Stimmabgabezeit entnimmt der Wahlvorstand den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen die Wahlumschläge und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe, das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlaß geben, beschließt der Wahlvorstand. Dieser Beschluß wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(4) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste die auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammen.

Bei Listenverbindungen sind zusätzlich die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenden Stimmen zu ermitteln.

(5) Im Falle der Mehrheitswahl zählt der Wahlvorstand die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

§ 21

Wahlniederschrift

(1) Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an; für die Unterzeichnung gilt § 8 Abs. 1 Satz 2.

(2) Die Niederschrift ist getrennt nach Gruppen anzufertigen. Sie muß enthalten:

1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
2. die Summen der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen, bei Listenverbindungen zusätzlich die Summe der gültigen Stimmen der Einzelisten,
4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen und Listenverbindungen,
5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidaten auf den einzelnen Listen,
6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
7. die Namen der gewählten Bewerber,
8. im Falle von § 26 Abs. 1 Nummer 2 und 3 einen Hinweis, daß eine Nachwahl durchgeführt wird.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22

Ermittlung der gewählten Vertreter bei Verhältniswahl

(1) Die Summen der gültigen Stimmen der einzelnen Listen oder Listenverbindungen werden nebeneinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die zu vergebenden Sitze werden entsprechend der Rangfolge der Zahlen dieser Tabelle, beginnend mit der größten Zahl, auf die Gruppen verteilt (Verteilungsverfahren nach d'Hondt). Ergibt sich auf der Grundlage dieser Zahlentabelle bei der Vergabe der letzten Sitze Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Liste weniger Bewerber als ihr Sitze zustehen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe zu. Die Reihenfolge der Zuteilung ergibt sich nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren.

(3) Die über eine Liste gewählten Bewerber werden auf der Grundlage der in der Liste für den jeweiligen Bewerber abgegebenen Anzahl der gültigen Stimmen, beginnend mit der größten Zahl, ermittelt. Bei Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerber, wie der Gruppe Sitze zustehen.

(4) Ergibt sich bei der Gruppe der Professoren und Dozenten bei dem Verfahren nach Absatz 1 bis 3, daß nicht mindestens je drei Professoren und Dozenten einen Sitz erhalten, gilt Absatz 5.

(5) Anstelle der letzten Bewerber, auf die noch ein Sitz entfallen würde, sind diejenigen Professoren bzw. Dozenten gewählt, auf die innerhalb der jeweiligen Liste die meisten Stimmen entfallen. Enthält die Liste keinen Professor bzw. Dozenten mehr, so fällt der Sitz derjenigen Liste zu, auf die die nächstmeisten Stimmen entfallen und auf der noch ein Professor bzw. Dozent als Bewerber enthalten ist. Dieses Verfahren gilt, bis die Zahl von insgesamt drei Professoren bzw. Dozenten erreicht ist. § 22 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Ermittlung der gewählten Vertreter bei Mehrheitswahl

(1) Die bei der Mehrheitswahl gewählten Bewerber werden auf der Grundlage der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen Anzahl der gültigen Stimmen, beginnend mit der größten Zahl, ermittelt.

(2) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Ergibt sich bei der Gruppe der Professoren und Dozenten bei dem Verfahren nach Absatz 1 und 2, daß nicht mindestens je drei Professoren und Dozenten einen Sitz erhalten haben, gilt Absatz 4.

(4) Anstelle der letzten Bewerber, auf die noch ein Sitz entfallen würde, sind diejenigen Professoren bzw. Dozenten gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Dies gilt, bis die Zahl von drei Professoren bzw. Dozenten erreicht ist. § 22 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

§ 24

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

(2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlergebnisse einschließlich der Gewählten am Wahlanschlagbrett bekannt. Diese Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen aushängen.

§ 25

Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich bei einem Mitglied des Senats die Gruppenzugehörigkeit oder ergibt sich nachträglich, daß bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen

Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Senat aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern bzw. Stellvertretern (§ 3 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 3) finden Anwendung.

§ 26

Nachwahlen

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. ein gewähltes Mitglied des Senats sein Mandat vorzeitig niederlegt oder, außer im Fall des § 5 Abs. 3 Satz 1, auf andere Weise aus dem Senat ausscheidet und kein Ersatzmitglied vorhanden ist,
2. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
3. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel die Zahl der Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, daß Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,
4. aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Nachwahl ein. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahlen anzugeben. Der Wahlauschuß kann durch Beschluß, der öffentlich bekanntzugeben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, daß die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 27

Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch beim Senat erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn aufgrund des behaupteten Sachverhaltes Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.

(2) Über Einsprüche entscheidet der Senat, der die Wahl veranlaßt hat.

(3) Wird die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist eine Neufeststellung anzuordnen.

(4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

§ 28

Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zur Rechtswirksamkeit der nachfolgenden Wahl im Archiv der Fachhochschule aufzubewahren.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NW. 1985 S. 328.

23212

Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NW –

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 19. 2. 1985 – V A 1 100/80

Die Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NW – (RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 29. 11. 1984 – MBl. NW. S. 1954/SMBL. NW. 23212) wird durch folgenden Anhang zu Nr. 60.2 ergänzt:

Anhang zu Nr. 60.2

Bescheinigungen nach § 60 Abs. 2 BauO NW müssen den nachfolgenden Mustern entsprechen:

Staubsauganlage

Straße, ggf. Grundstück

PLZ, Ort

Bauherr

Straße

PLZ, Ort

1. Ich habe die Wasserheizungsanlage

☐ errichtet ☐ geändert.¹⁾

Die von mir durchgeführte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

2.2) Gesamtnennwärmeleistung der Wärmeerzeuger _____ kW.

Die/Der Wärmeerzeuger werden/wird betrieben mit

☐ festen Brennstoffen ☐ flüssigen Brennstoffen

☐ Gas ☐ Flüssiggas

☐ Fernwärme ☐ elektrischer Beheizung

☐ Solarenergie ☐ Wärmepumpe

☐ _____

☐ Die/Der von mir ☐ errichtete(n)

☐ geänderte(n) Wärmeerzeuger

☐ unterliegt(en) der
Benutzungsgenehmigung nach § 60 Abs. 2 BauO NW
(≤ 1000 kW Nennwärmeleistung)

☐ Baugenehmigung nach § 60 Abs. 1 BauO NW
(> 1000 kW Nennwärmeleistung)

☐ Genehmigung nach § 4 BImSchG

☐ Erlaubnis nach Dampfkesselverordnung

☐ Die Genehmigung/Erlaubnis wurde erteilt

am

von

Asterzeichen

Gesehen und weitergeführt in die

Bauaufsichtsbehörde

PLZ, Ort

Unternehmerbescheinigung gemäß § 60 Abs. 2 BauO NW

zur Errichtung oder Änderung von Wasserheizungsanlagen

☐ Eine Benutzungsgenehmigung ist nicht erforderlich, weil eine Unternehmerbescheinigung vorgelegt wird.

Die von mir errichtete/geänderte Wasserheizungsanlage erfüllt hinsichtlich der sicherheitstechnischen Ausrüstung die Anforderungen

der DIN 4751 Teil _____ DIN 4757 Teil 1

☐ nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Einführungserlasses.

☐ Für alle Bauteile der sicherheitstechnischen Ausrüstung der Wasserheizungsanlage liegen die Eignungsnachweise vor.

Die höchste Vorlauftemperatur, mit der die Anlage betrieben werden kann, beträgt _____ °C.

An der tiefsten Stelle des Wärmeerzeugers beträgt

a) der statische Druck _____ bar

b) der Gesamtdruck _____ bar.

An der tiefsten Stelle der Anlage beträgt

a) der statische Druck _____ bar

b) der Gesamtdruck _____ bar.

Die Anlage entspricht

☐ Bild _____ der DIN 4751 Teil _____

☐ in sicherheitstechnischer Hinsicht beiliegendem Schema.
3. ☐ Die Anlage ist thermostatisch abgesichert
☐ Sie unterliegt nach FeuVO der Prüfung durch einen Dampfkesselsachverständigen

☐ Bei den Wärmeerzeugern der Wasserheizungsanlage handelt es sich um eine Dampfkesselanlage im Sinne der Dampfkesselverordnung

Die Dampfkesselanlage

☐ ist ordnungsgemäß installiert und unterliegt keiner Prüfung durch einen Sachverständigen

☐ bedarf der Prüfung durch den Sachverständigen

¹⁾ Darunter fällt nicht das Auswechseln gleichartiger Teile.

²⁾ Abschnitt 2 ist nur auszufüllen, falls die Wasserheizungsanlage errichtet oder ihre sicherheitstechnische Ausrüstung geändert oder der statische Druck in der Anlage oder in den Wärmeerzeugern erhöht wurde oder eine Wärmepumpe eingebaut wurde.

Unternehmer

Straße

PLZ, Ort

Datum/Unterschrift Bauherr

Verteiler: Bauaufsichtsbehörde, Bauherr, Unternehmer

Standort der Anlage

Straße, ggf. Grundstück

PLZ, Ort

Bauherr

Straße

PLZ, Ort

1. Ich habe die Feuerungsanlage(n) ☐ errichtet ☐ geändert¹⁾.

Die von mir durchgeführte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Anzahl der Feuerstätten/Lfd. Nr.			
Art-), Ausstattung-), u. Eignungsnachweis-), der Feuerstätten			
Nennwärmeleistung je Feuerstätte in kW			
Brennstoffart			
Absperrvorrichtungen im Abgasweg	☐ ja ☐ Brauchbarkeitsnachweis vorhanden	☐ ja ☐ Brauchbarkeitsnachweis vorhanden	☐ ja ☐ Brauchbarkeitsnachweis vorhanden
Abgasanlage	☐ Schornstein-Nr. ☐ Außenwandanschluß ☐ Sonstige Art:	☐ Schornstein-Nr. ☐ Außenwandanschluß ☐ Sonstige Art:	☐ Schornstein-Nr. ☐ Außenwandanschluß ☐ Sonstige Art:

- ☐ Für den Schornstein liegt die Bescheinigung des Bezirksschornsteinlegemeisters vor.
☐ Durch den Außenwandanschluß entstehen keine Gefahren oder unzumutbaren Belastungen.
☐ Für die sonstige Abgasanlage wurde eine Ausnahme gemäß § 39 Abs. 4 Satz 3 BauO NW erteilt.

Bescheid am _____ von _____
Aktenzeichen _____

2. Die von mir errichteten/geänderten Feuerstätten sind an folgende Schornsteine angeschlossen:

Schornstein-Nr.	1	2	3
lichter Querschnitt	_____ cm ²	_____ cm ²	_____ cm ²
wirksame Höhe bezogen auf die oberste Feuerstätte	_____ m	_____ m	_____ m
Höhe der Mündung über der Geländeoberfläche	_____ m	_____ m	_____ m

1. Das Auswechseln von gleichartigen Feuerstätten fällt nicht darunter.
2. z. B. Durchlaufwasserheizer, Umlaufwasserheizer mit ohne Warmwasserbereiter, Einzelfeuerstätte, Heizkessel/Luftföhrer, Feuerstätte mit geschlossener Verbrennungskammer, als Außenwandfeuerstätte, mit Schornsteinanschluß, isolierter Kamin.
3. z. B. mit Brenner ohne Gekasse, Brenner mit Gekasse, Stromgasheizung, schrankartiger Umkleekasten, Feuerstätte mit Abgasabwärtungseinrichtung.
4. z. B. DIN oder DIN-DVGW-Zeichen mit Registernummer, Bauartkennzeichen, Güte-Zeichen, nicht auszufüllen mit Feuerstätten, an denen keine Arbeiten ausgeführt wurden sowie offene Kamine.
5. z. B. Heizraum nach FeuVO, Küche, Bad, Anstellraum, Lagerraum für z. B. Heizöl, Flur (soweit er nicht als Abgasse zu gangbarer Rettungswege dient), bei Flüssiggas: St. auch mitgeben, ob der Aufstellraum unter Eingelegte liegt.
6. Nur auszufüllen für Feuerstätten nach Abschnitt 1, d. h. ihre Verbrennungsluft dem Aufstellraum entziehen.
7. z. B. Heizungsleitung, Lüftung nach DIN 1907 Teil 3, in Verbindung mit DVGW-Arbeitsblatt G 826, Lüftung nach § 9 Abs. 4 FeuVO.
8. Für jeden Raum sind sämtliche darin aufgestellten Feuerstätten und Lfd. Nr. und ggf. Anzahl anzugeben, auch soweit sie vorhanden waren.
9. Zu jedem Verbindungsstück ist die Lfd. Nr. der angeschlossenen Feuerstätte nach Abschnitt 1 anzugeben, bei gemeinsamen Verbindungsstücken sind in der entsprechenden Zeile sämtliche angeschlossenen Feuerstätten mit Lfd. Nr. nach Abschnitt 1 anzuführen.
10. Der Eignungsnachweis ist erforderlich bei gemeinsamen Verbindungsstücken sowie bei Verbindungsstücken, deren Bauart nicht in der Feuerungsverordnung beschrieben ist.

Gesehen und weitergeleitet an die

Bauaufsichtsbehörde

PLZ, Ort

Unternehmerbescheinigung gemäß § 60 Abs. 2 BauO NW zur Errichtung oder Änderung von Feuerungsanlagen bis zu 1000 kW

3. Die von mir errichteten Feuerstätten sind in folgenden Räumen aufgestellt:

Nutzung des Aufstellraumes: 1)			
Lüftungsöffnung oder Lüftungsleitung zum Freien lichter Querschnitt	☐ _____ cm	☐ _____ cm	☐ _____ cm
zu offenes Fenster die Fenster sind fugendicht Rauminhalt	☐ _____ m ³	☐ _____ m ³	☐ _____ m ³
untere und obere Lüftungsöffnungen von mindestens je 150 cm ² zu Außenräumen mit zu öffnenden Fenstern, die Fenster sind fugendicht Gesamtrauminhalt des Aufstellraumes und der Außenräume	☐ _____ m ³	☐ _____ m ³	☐ _____ m ³
Zuluftventilator, Volumenstrom, Verriegelung zwischen Brenner und Ventilator	☐ _____ m ³ /h	☐ _____ m ³ /h	☐ _____ m ³ /h
Lüftung wie folgt: 2)			
Lfd. Nr. der Feuerstätte nach Abschnitt 1			

☐ Ich habe Feuerstätten in Rettungswegen (Treppenträume, allgemein zugängliche Flure) aufgestellt.Befreiung am _____ von _____
Aktenzeichen _____
liegt vor.☐ Die von mir errichteten Feuerstätten haben die erforderlichen Abstände von brennbaren Baustoffen und Einbaumöbeln.

Die von mir errichteten Feuerstätten erfüllen die Anforderungen der Norm

- ☐ DIN 4755 - Ölfeuerungen in Heizungsanlagen
☐ DIN 4756 - Gasfeuerungen in Heizungsanlagen
☐ nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Einführungslasses.

4. Die von mir errichteten Feuerstätten haben folgende Verbindungsstücke (z. B. Abgasrohre):

Lfd. Nr(n) der Feuerstätte nach Abschnitt 1 ¹⁾	Verbindungsstück	
Baustoff	Wanddicke in mm	Eignungsnachweis liegt vor: 2)
		☐ ja ☐ nicht erforderlich
		☐ ja ☐ nicht erforderlich
		☐ ja ☐ nicht erforderlich

☐ Die erforderlichen Abstände der Verbindungsstücke von brennbaren Baustoffen und Einbaumöbeln sind eingehalten.5. Die von mir ☐ errichtete ☐ geänderte

- ☐ Gasleitungsanlage entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Gasinstallation, ich habe ihre Dichtheit vor der Inbetriebnahme entsprechend geprüft und festgestellt.
☐ Flüssiggasleitungsanlage entspricht der Feuerungsverordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, ich habe ihre Dichtheit vor der Inbetriebnahme entsprechend geprüft und festgestellt.
☐ Gas-Flüssiggasleitungsanlage erfüllt die Anforderungen nach DIN 4756
☐ nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Einführungslasses.

6. ☐ Bei der Errichtung/Änderung habe ich Brennstoffleitungen in Treppenträumen für notwendige Treppen verlegt.☐ Befreiung nicht erforderlich, da ☐ Ersatz ☐ unwesentliche ErweiterungBefreiung am _____ von _____
Aktenzeichen _____

Unternehmer

Straße

PLZ, Ort

Datum/Unterschrift Unternehmer

Datum/Unterschrift Bauherr

Verteiler: Bauaufsichtsbehörde, Bauherr, Unternehmer

Standort der Anlage

Straße, ggf. Grundstück

PLZ, Ort

Bauherr

Straße

PLZ, Ort

Unternehmerbescheinigung gemäß § 60 Abs. 2 BauO NW zur Errichtung oder Änderung von Gasbehälter bis zu 5 m³ Fassungsvermögen

Ich habe die nachfolgend beschriebenen Behälter

☐ errichtet ☐ geändert¹⁾.

Die von mir durchgeführte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Insbesondere sind bei Behältern im Freien die bauplanungsrechtlichen Vorschriften eingehalten.

	Lfd. Nr.	1	2	3
Behälter	Lagergut	☐ Flüssiggas	☐	☐
	Betriebsüberdruck des Behälters	_____ bar	_____ bar	_____ bar
	Fassungsvermögen je Behälter = Rauminhalt des Druckraumes	_____ m ³	_____ m ³	_____ m ³
	Anzahl			
Anlage	Aufstellung	☐ unterirdisch ☐ oberirdisch ☐ im Gebäude ☐ im Freien	☐ unterirdisch ☐ oberirdisch ☐ im Gebäude ☐ im Freien	☐ unterirdisch ☐ oberirdisch ☐ im Gebäude ☐ im Freien
	Anforderungen	Der/Die Behälter, die Rohrleitungen und das Zubehör erfüllen die Anforderungen ☐ der Druckbehälterverordnung, ☐ Prüfgruppe ☐ der allgemein anerkannten Regeln der Technik ☐ der FeuVO	Der/Die Behälter, die Rohrleitungen und das Zubehör erfüllen die Anforderungen ☐ der Druckbehälterverordnung, ☐ Prüfgruppe ☐ der allgemein anerkannten Regeln der Technik ☐ der FeuVO	Der/Die Behälter, die Rohrleitungen und das Zubehör erfüllt(en) die Anforderungen ☐ der Druckbehälterverordnung, ☐ Prüfgruppe ☐ der allgemein anerkannten Regeln der Technik ☐ der FeuVO
	Die erforderlichen Abstände und Schutzzone sind eingehalten.			
	Prüfung durch Sachverständige vor Inbetriebnahme	☐ erforderlich ☐ nicht vom Bauherrn zu veranlassen, da Eigentum eines Gewerbebetriebs ☐ vom Bauherrn zu veranlassen ☐ bereits durchgeführt	☐ erforderlich ☐ nicht vom Bauherrn zu veranlassen, da Eigentum eines Gewerbebetriebs ☐ vom Bauherrn zu veranlassen ☐ bereits durchgeführt	☐ erforderlich ☐ nicht vom Bauherrn zu veranlassen, da Eigentum eines Gewerbebetriebs ☐ vom Bauherrn zu veranlassen ☐ bereits durchgeführt

¹⁾ Darunter fällt nicht das Auswechseln gleichartiger Behälter oder Anlagenteile

Gesehen und weitergeleitet an die

Bauaufsichtsbehörde

PLZ, Ort

Unternehmer

Straße

PLZ, Ort

Datum/Unterschrift Unternehmer

Datum/Unterschrift Bauherr

Verteiler: Bauaufsichtsbehörde, Bauherr, Unternehmer

BF

Standort der Anlage

Straße

PLZ, Ort

Bauherr

Straße

PLZ, Ort

Unternehmerbescheinigung gemäß § 60 Abs. 2 BauO NW zur Errichtung oder Änderung von **Behälter** für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten bis zu 5 m³ Fassungsvermögen

Ich habe die nachfolgend beschriebenen Behälter

☐ errichtet☐ geändert¹⁾.

Die von mir durchgeführte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Lfd. Nr.	1	2	3
Lagergut	☐ Heizöl	☐	☐
Baustoff			
Fassungsvermögen je	m ³	m ³	m ³
Anzahl			
Aufstellung	☐ unterirdisch ☐ oberirdisch ☐ im Gebäude ☐ im Freien ☐ im Schutzgebiet nach Wasserrecht	☐ unterirdisch ☐ oberirdisch ☐ im Gebäude ☐ im Freien ☐ im Schutzgebiet nach Wasserrecht	☐ unterirdisch ☐ oberirdisch ☐ im Gebäude ☐ im Freien ☐ im Schutzgebiet nach Wasserrecht
Schutzvorkehrung	☐ einwandig ☐ doppelwandig ☐ im Auffangraum ☐ mit Leckanzeigergerät ☐ mit Innenbeschichtung ☐ kathodischer Korrosionsschutz ☐ Grenzwertgeber	☐ einwandig ☐ doppelwandig ☐ im Auffangraum ☐ mit Leckanzeigergerät ☐ mit Innenbeschichtung ☐ kathodischer Korrosionsschutz ☐ Grenzwertgeber	☐ einwandig ☐ doppelwandig ☐ im Auffangraum ☐ mit Leckanzeigergerät ☐ mit Innenbeschichtung ☐ kathodischer Korrosionsschutz ☐ Grenzwertgeber
Eignungsnachweis	☐ Überwachungszeichen gem. BauO NW ²⁾ in Verbindung mit DIN ³⁾ ☐ Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG ☐ Bauartzulassung nach § 19 h WHG ☐ Bauartzulassung nach § 12 VbF	☐ Überwachungszeichen gem. BauO NW ²⁾ in Verbindung mit DIN ³⁾ ☐ Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG ☐ Bauartzulassung nach § 19 h WHG ☐ Bauartzulassung nach § 12 VbF	☐ Überwachungszeichen gem. BauO NW ²⁾ in Verbindung mit DIN ³⁾ ☐ Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG ☐ Bauartzulassung nach § 19 h WHG ☐ Bauartzulassung nach § 12 VbF
Anforderungen	Die Behälteranlage erfüllt die Forderungen ☐ des Wasserrechts (WHG und VAWs) ☐ nach BauPrüfVO (Prüfzeichen) ☐ nach VbF ☐ nach FeuVO ☐ nach DIN 4755 ☐ nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Einführungserlasses	Die Behälteranlage erfüllt die Forderungen ☐ des Wasserrechts (WHG und VAWs) ☐ nach BauPrüfVO (Prüfzeichen) ☐ nach VbF ☐ nach FeuVO ☐ nach DIN 4755 ☐ nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Einführungserlasses	Die Behälteranlage erfüllt die Forderungen ☐ des Wasserrechts (WHG und VAWs) ☐ nach BauPrüfVO (Prüfzeichen) ☐ nach VbF ☐ nach FeuVO ☐ nach DIN 4755 ☐ nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Einführungserlasses
	Die erforderlichen Abstände und Schutzzonen sind eingehalten.		
Prüfpflicht durch Sachverständige für	☐ unterirdische Behälter ☐ unterirdische Rohrleitungen ☐ oberirdische Behälter ☐ _____ aufgrund ☐ wasserrechtlicher Eignungsfeststellung ☐ Bauartzulassung ☐ vor Inbetriebnahme ☐ wegen wesentlicher Änderungen	☐ unterirdische Behälter ☐ unterirdische Rohrleitungen ☐ oberirdische Behälter ☐ _____ aufgrund ☐ wasserrechtlicher Eignungsfeststellung ☐ Bauartzulassung ☐ vor Inbetriebnahme ☐ wegen wesentlicher Änderungen	☐ unterirdische Behälter ☐ unterirdische Rohrleitungen ☐ oberirdische Behälter ☐ _____ aufgrund ☐ wasserrechtlicher Eignungsfeststellung ☐ Bauartzulassung ☐ vor Inbetriebnahme ☐ wegen wesentlicher Änderungen

¹⁾ Darunter fällt nicht das Auswechseln gleichartiger Behälter oder Anlageteile
²⁾ siehe § 23 Abs. 1 BauPrüfVO
³⁾ Vgl. DIN 6608 bis DIN 6625

Gesehen und weitergeleitet an die

Bauaufsichtsbehörde

PLZ, Ort

Unternehmer

Straße

PLZ, Ort

Datum/Unterschrift Unternehmer

☐ Bescheinigung des Sachverständigen ist beigefügt.

Datum/Unterschrift Bauherr

Verteiler: Bauaufsichtsbehörde, Bauherr, Unternehmer

Standort der Anlage

Straße, ggf. Grundstück

PLZ, Ort

Bauherr

Straße

PLZ, Ort

Unternehmerbescheinigung gemäß § 60 Abs. 2 BauO NW

zur Errichtung oder Änderung von Wärmepumpen

- ☐ Sorptionswärmepumpe
Nennwärmeleistung der Feuerung _____ kW
- ☐ Abgaswärmepumpe
Nennwärmeleistung der Feuerung _____ kW

mit einem Kältemittel der Gruppe ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3
nach Unfallverhütungsvorschriften.

1. Ich habe die Wärmepumpe

- ☐ errichtet ☐ geändert¹⁾.

Die von mir durchgeführte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

2. Als Wärmequelle dient

- ☐ die Außenluft
- ☐ _____
- ☐ das Abgas von _____ Feuerstätte(n) für
- ☐ gasförmige ☐ flüssige ☐ feste Brennstoffe.
- ☐ das Grundwasser; ☐ das Erdreich;
- ☐ ein Oberflächenwasser;

die wasserrechtliche Erlaubnis wurde erteilt
am _____

von _____

Aktenzeichen _____

Es handelt sich um eine

- ☐ anschlussfertige ☐ mit DIN-Zeichen versehene

- ☐ Kompressionswärmepumpe mit Antrieb durch

☐ Elektromotor Antriebsleistung _____ kW

☐ Verbrennungsmotor Antriebsleistung _____ kW

Gesehen und weitergeleitet an die

Bauaufsichtsbehörde

PLZ, Ort _____

3. Aufstellungsort der Wärmepumpe:

- ☐ Im Freien
- ☐ Besonderer Raum nach Wärmepumpenrichtlinien
- ☐ Raum, der die Anforderungen nach FeuVO an Heizräume erfüllt
- ☐ Heizraum nach FeuVO
- ☐ Wohnraum
- ☐ _____

4. Die Verbrennungsgase des Verbrennungsmotors/der Wärmepumpe werden ins Freie abgeführt

- ☐ mit einer dichten Leitung aus nichtbrennbaren Baustoffen
- ☐ außerhalb des Aufstellraums im Innern eines Installationsschachts/-kanals
- ☐ durch eine Außenwand
- ☐ bis über Dach
- ☐ über einen Schornstein
- ☐ unmittelbar durch die Außenwand (geschlossene Verbrennungskammer)
- ☐ durch den Außenwandanschluß entstehen keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen

5. Die Anforderungen der bauaufsichtlichen Wärmepumpenrichtlinien an die Aufstellung und Abführung der Verbrennungsgase sind eingehalten.

¹⁾ Darunter fällt nicht das Auswechseln gleichartiger Anlageteile

Unternehmer

Straße _____

PLZ, Ort _____

Datum / Unterschrift Unternehmer _____

Datum / Unterschrift Bauherr _____

Verteiler: Bauaufsichtsbehörde, Bauherr, Unternehmer



Standort der Anlage

Straße, ggf. Grundstück

PLZ, Ort

Bauherr

Straße

PLZ, Ort

1. Ich habe die ☐ Warmwasserversorgungsanlage☐ Wasserversorgungsanlage☐ errichtet ☐ geändert.)

Die von mir durchgeführte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

2. ☐ Die Anlage ist an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.☐ Die Anlage wird versorgt aus☐ dem Grundwasser ☐ einem Oberflächenwasser;

die wasserrechtliche Erlaubnis wurde erteilt
am

von

Aktenzeichen

Die Wasserversorgungsanlage, ihre Teile und Einrichtungen

☐ erfüllen die Anforderungen der DIN 1988☐ nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Einführungs-
erlasses☐ haben die nach der BauPrüfVO erforderlichen Prüfzeichen☐ Brunnen und Hydranten entsprechen den Darstellungen
in den Bauvorlagen für das/die

am

von

Aktenzeichen

genehmigte(n) Gebäude.

Gesehen und weitergeleitet an die

Bauaufsichtsbehörde

PLZ, Ort

Unternehmerbescheinigung gemäß § 60 Abs. 2 BauO NW zur Errichtung oder Änderung von Wasser- und Warmwasser- versorgungsanlagen

3. Gesamtnennwärmeleistung der Wärmeerzeuger kW.

Die/Der Wärmeerzeuger werden/wird betrieben mit

☐ festen ☐ flüssigen Brennstoffen☐ Gas ☐ Flüssiggas☐ Fernwärme ☐ elektrischer Beheizung☐ Solarenergie ☐ Wärmepumpe☐ _____Die/Der von mir ☐ errichtete(n) ☐ geänderte(n)
Warmwasserversorgungsanlage(n) unterliegt(en) der☐ Benutzungsgenehmigung nach § 60 Abs. 2 BauO NW
(≤ 1000 kW Nennwärmeleistung)☐ Baugenehmigung nach § 60 Abs. 1 BauO NW
(> 1000 kW Nennwärmeleistung)☐ Genehmigung nach § 4 BJmSchG☐ Erlaubnis nach Dampfkesselverordnung☐ Die Genehmigung/Erlaubnis wurde erteilt
am

von

Aktenzeichen

☐ Eine Benutzungsgenehmigung ist nicht erforderlich, weil
eine Unternehmerbescheinigung vorgelegt wird.4. ☐ Die Wasser- und Warmwasserversorgungsanlage erfüllt
die Schallschutzanforderungen der DIN 4109☐ nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Einführungs-
erlasses.

) Darunter fällt nicht das Auswechseln gleichartiger Anlagenteile

Unternehmer

Straße

PLZ, Ort

Datum/Unterschrift Unternehmer

PLZ, Ort

Datum/Unterschrift Bauherr

Verteiler: Bauaufsichtsbehörde, Bauherr, Unternehmer

Standort der Anlage

Straße, ggf. Grundstück

PLZ, Ort

Bauherr

Straße

PLZ, Ort

1. Ich habe die
- | | | |
|---|------------------------------------|---|
| ☐ Abwasseranlage | ☐ mit | ☐ ohne |
| ☐ Grundleitungen | ☐ errichtet | ☐ geändert ¹⁾ |

für

☐ Abwasser aus dem Haushalt☐ Abwasser von/aus☐ Niederschlagswasser

Die von mir durchgeführte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

2. Einleitung

2.1 Das Abwasser wird eingeleitet in

- ☐ die Sammelkanalisation
- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| ☐ Mischsystem | ☐ Trennsystem |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
- ☐ eine Kleinkläranlage mit nachfolgender Einleitung in
- | | |
|---|--|
| ☐ den Untergrund | ☐ einen Vorfluter |
|---|--|
- ☐ einen Sammelkanal
- ☐ eine Abwassergrube; ☐ die Grube ist wasserdicht.

Die Kleinkläranlage/Grube ist für einen Abwasseranfall von _____ m³/Tag bemessen/bestimmt.

- ☐ Die Gemeinde
- ☐ Der Abwasserbeseitigungspflichtige

hat am _____ von _____
Aktenzeichen _____

bescheinigt, daß das in der Grube gesammelte Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird.

2.2 Das Niederschlagswasser wird eingeleitet in

- ☐ die Sammelkanalisation
- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| ☐ Mischsystem | ☐ Trennsystem |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
- ☐ einen Vorfluter ☐ den Untergrund

¹⁾ Darunter fällt nicht das Auswechseln gleichartiger Anlagenteile

Gesehen und weitergeleitet an die

Bauaufsichtsbehörde

PLZ, Ort

Unternehmerbescheinigung gemäß § 60 Abs. 2 BauO NW

zur Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen

2.3 Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde erteilt

am _____ von _____
Aktenzeichen _____

für die Einleitung in

3. Die Abwasseranlage, ihre Teile und Einrichtungen

- ☐ erfüllen die Anforderungen der DIN 1986 Teile 1, 2 und 4
- ☐ nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Einführungserlasses
- ☐ haben die nach der BauPrüfVO erforderlichen Prüfzeichen
- ☐ entsprechen den Darstellungen in den Bauvorlagen für die
- am _____ von _____
Aktenzeichen _____
- genehmigten Gebäude.

4. Zur Abwasseranlage gehören folgende Abwasserbehandlungsanlagen:

4.1 ☐ Kleinkläranlage

- ☐ Die Anlage hat ein baurechtliches Prüfzeichen.
- ☐ Für die Anlage wurde eine wasserrechtliche
- | | |
|--|--|
| ☐ Bauartzulassung | ☐ Genehmigung erteilt |
|--|--|
- am _____ von _____
Aktenzeichen _____

4.2 ☐ Abscheider für Leichtflüssigkeiten.

- ☐ Die Anlage hat ein baurechtliches Prüfzeichen.
- ☐ Für die Anlage wurde eine wasserrechtliche
- | | |
|--|--|
| ☐ Bauartzulassung | ☐ Genehmigung erteilt |
|--|--|
- am _____ von _____
Aktenzeichen _____

4.3 ☐

- ☐ Die Anlage hat ein baurechtliches Prüfzeichen.
- ☐ Für die Anlage wurde eine wasserrechtliche
- | | |
|--|--|
| ☐ Bauartzulassung | ☐ Genehmigung erteilt |
|--|--|
- am _____ von _____
Aktenzeichen _____

Unternehmer

Straße

PLZ, Ort

Datum / Unterschrift Unternehmer

Datum / Unterschrift Bauherr

Verteiler: Bauaufsichtsbehörde, Bauherr, Unternehmer

6022

Gemeindefinanzreform

Gem. RdErl. d. Innenministers –
III B2 – 6/010 – 6801/85 –
u. d. Finanzministers – KomF 1110 – 2 (9) – I A 4 –
v. 5. 3. 1985

Aufgrund des § 7 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Jahre 1985, 1986 und 1987 vom 26. Februar 1985 (GV. NW. S. 215/SGV. NW. 602) wird folgendes bestimmt:

1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

- 1.1 Der auf die Gemeinden entfallende Anteil an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (§ 3 der Verordnung) wird vom Innenminister für jedes Haushaltsjahr und für jedes Vierteljahr durch besonderen Runderlaß bekanntgegeben.
- 1.2 Jede Gemeinde erhält über den auf sie für das jeweils erste, zweite und dritte Quartal sowie auf die Schlußabrechnung eines jeden Haushaltsjahres entfallenden Gemeindeanteil an der Einkommensteuer unter Berücksichtigung der zu leistenden Gewerbesteuerumlage einen maschinell erstellten Bescheid. Die Bescheide sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zu erstellen.
- 1.3 Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik leitet die Bescheide den kreisfreien Städten unmittelbar und den kreisangehörigen Gemeinden über die Kreise zu. Die Kreise haben sicherzustellen, daß die Bescheide den einzelnen Gemeinden rechtzeitig vor den in § 6 Abs. 4 Gemeindefinanzreformgesetz festgelegten Terminen zugehen.
- 1.4 Die Unterlagen über die Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer leitet das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik dem Innenminister zur Feststellung zu (§ 4 Abs. 2 der Verordnung).

2 Gewerbesteuerumlage

- 2.1 In Anlage 3 zu § 5 der Verordnung sind die Meldetermine für die Gewerbesteuerumlage festgelegt. Die Gemeinden haben sicherzustellen, daß dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die Meldungen rechtzeitig vorliegen. Verstößen wird mit Mitteln der Kommunalaufsicht nachgegangen, weil verspätete Meldungen die Verrechnung der Gewerbesteuerumlage mit der Zahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (§ 5 Abs. 2 der Verordnung) gefährden.
- 2.2 Für die Meldung der Gewerbesteuerumlage ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden. Alle Angaben unterliegen der überörtlichen Prüfung.

Anlage 1

2.3 Durchschrift der Meldung der Gewerbesteuerumlage ist zu den einzelnen Meldeterminen dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig zuzuleiten.

2.4 Die zuständigen Finanzämter nach § 5 Abs. 5 der Verordnung sind in Anlage 2 bestimmt.

Anlage 2

3 Verrechnung der Gewerbesteuerumlage mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

3.1 Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis schreibt § 5 Abs. 2 der Verordnung vor, daß die Gewerbesteuerumlage mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu verrechnen ist.

3.2 Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelt aufgrund der Schlüsselzahlen für die Gemeinde und des Anteils an der Einkommensteuer sowie aufgrund der gemeldeten Gewerbesteuerumlage durch Gegenüberstellung den Betrag, der an die einzelne Gemeinde noch zu zahlen ist, oder von ihr abzuführen ist, falls die Gewerbesteuerumlage den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer übersteigt.

3.3 Da für das jeweils vierte Quartal eines Haushaltsjahres der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe des für das jeweils dritte Quartal gezahlten Betrages anzuweisen ist (§ 3 Abs. 2 der Verordnung), wird für das jeweils vierte Quartal eines Haushaltsjahres der für das dritte Quartal als Gewerbesteuerumlage gemeldete Betrag verrechnet. In Fällen, in denen die Gewerbesteuerumlage im dritten Quartal den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer übersteigt, wird als abzuführende Gewerbesteuerumlage nur ein Betrag in Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer verrechnet.

4 Zahlungsverfahren

4.1 Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt die für die Zahlbarmachung erforderlichen Unterlagen.

4.2 Die Oberfinanzkasse Düsseldorf weist den nach Verrechnung der Gewerbesteuerumlage verbleibenden Gemeindeanteil an der Einkommensteuer jeweils zu den Terminen an, die in Anlage 2 zu § 3 der Verordnung bestimmt sind.

4.3 In Fällen, in denen die Gewerbesteuerumlage höher ist als der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, hat die Gemeinde den übersteigenden Betrag jeweils bis zum nächsten in § 6 Abs. 4 Gemeindefinanzreformgesetz festgelegten Termin an die zuständige Oberfinanzkasse abzuführen.

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 15. 7. 1982 (SMBI. NW. 6002) wird aufgehoben.

Gemeinde
 Gemeindekennziffer
 Kontonummer

Anlage 1

An das
 Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW
 Mauerstraße 51
 4000 Düsseldorf

Durchschrift

An das
 Finanzamt

**Meldung
 der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens
 (§ 6 Gemeindefinanzreformgesetz)**

für das Quartal 19.....*)

Haushaltsjahr 19.....

Berechnung der Umlage

- | | |
|--|-------------|
| 1. Gewerbesteueristaufkommen**) | |
| imQuartal 19..... Haushaltsjahr 19..... | DM |
| 2. Gewerbesteuerhebesatz im Jahr des Aufkommens | v. H. |
| 3. Grundbetrag (Istaufkommen geteilt durch Hebesatz × 100) | DM |
| 4. Umlage (52 v. H. des Grundbetrages) | DM |

Sachbearbeiter:, den 19.....

Telefon:
 (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Sofern etwaige Erstattungen das Istaufkommen übersteigen, ist der übersteigende Betrag einzusetzen.

**Bestimmung der Finanzämter
 nach § 5 Abs. 5 der Verordnung über die Aufteilung und
 Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
 und die Abführung der Gewerbesteuerumlage**

Anlage 2

Nach § 5 Abs. 5 der o. a. Verordnung werden als zuständige Finanzämter, an die die Gewerbesteuerumlage zu melden ist, bestimmt:

Für das Gebiet der Stadt	Zuständig
Düsseldorf	Finanzamt Düsseldorf-Altstadt
Duisburg	Finanzamt Duisburg-Süd
Essen	Finanzamt Essen-Nord
Mönchengladbach	Finanzamt Mönchengladbach-Mitte
Neuss	Finanzamt Neuss I
Oberhausen	Finanzamt Oberhausen-Süd
Solingen	Finanzamt Solingen-Ost
Wuppertal	Finanzamt Wuppertal-Elberfeld
Aachen	Finanzamt Aachen-Stadt
Bonn	Finanzamt Bonn-Innenstadt
Köln	Finanzamt Köln-Altstadt
Bielefeld	Finanzamt Bielefeld-Innenstadt
Gelsenkirchen	Finanzamt Gelsenkirchen-Süd
Münster	Finanzamt Münster-Innenstadt
Bochum	Finanzamt Bochum-Mitte
Dortmund	Finanzamt Dortmund-Ost
Herne	Finanzamt Herne-Ost

I.

20315

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers und des
Innenministers v. 17. 12. 1984
(SMBl. NW. 20315/MBL. NW. 1985 S. 85)

Jugendarbeitsschutzgesetz

**Durchführung für die im Landesdienst beschäftigten
Arbeitnehmer und Auszubildenden**

In Nummer 6 des Erlasses (Neufassung der Nr. 4.1 des
Gem. RdErl. v. 11. 8. 1976) muß im letzten Satz der einge-
schobene Halbsatz richtig wie folgt heißen:

„daß dies **nur** für Jugendliche gilt.“

– MBL. NW. 1985 S. 343.

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht
Gelsenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungs-
gericht bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkir-
chen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBL. NW. 1985 S. 343.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 16 v. 12. 3. 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 8,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
97	25. 2. 1985	Verordnung NW TS Nr. 2/85 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 6/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	209
	11. 2. 1985	Bekanntmachung Nr. 20 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	172
	11. 2. 1985	Sachregister zu den Bekanntmachungen Nr. 1–19 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften	181

– MBL NW. 1985 S. 344.

Nr. 17 v. 14. 3. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	17. 2. 1985	Dreiunddreißigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	212
223	13. 2. 1985	Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung (ASchO)	212
77	1. 1. 1985	Änderung der Satzung des Großen Erftverbandes	212
822	6. 11. 1984	Achter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	213
	21. 2. 1985	Bekanntmachung über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen und seines Stellvertreters	214

– MBL NW. 1985 S. 344.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3589